

Statuten Freie Wähler Adliswil

Entsprechend dem Grundsatz von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Freie Wähler Adliswil» besteht seit 1931 (vormals Vereinigung Freier Wähler Adliswil) ein politischer Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz der Freien Wähler Adliswil, folgend FWA, befindet sich in Adliswil. Beim Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied mit Wohnsitz in Adliswil.

2. Zweck und Zielsetzung

- 2.1 Die FWA ist eine politisch aktive Gruppe, die sich ausschliesslich lokalpolitisch betätigt, mit dem Ziel, für Adliswil positive Lösungen zu finden und zu realisieren. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig, schliesst aber Fraktionsgemeinschaften nicht aus.
- 2.2 Neubildung oder Auflösung einer Fraktionsgemeinschaft werden auf Antrag von Stadt- oder Gemeinderäten von den Mitgliedern beschlossen.
- 2.3 Die FWA orientieren über aktuelle Gemeindeangelegenheiten.
- 2.4 Die FWA nehmen aktiv an Wahlen in lokale Behördenämter teil, indem sie mit eigenen Personen und eigener Liste Kandidaten nominiert.
- 2.5 Die FWA machen Wahlvorschläge für Behörden und Kommissionen und unterstützt öffentlich die ihr geeignet erscheinenden Kandidaten ungeachtet deren Parteizugehörigkeit.
- 2.6 Vor kommunalen Urnenabstimmungen veröffentlichen und begründen die FWA ihre Parolen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die FWA bestehen aus Aktiv-, Paar-, Gönner- und Ehrenmitgliedern.
- 3.2 Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die sich mit den FWA verbunden fühlen.

- 3.3 Paarmitglieder sind natürliche Personen die im gleichen Haushalt wohnen.
- 3.4 Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen die sich verbunden fühlen und Freunde der FWA sind.
- 3.5 Ehrenmitglieder können durch die Generalversammlung ernannt werden. Dies sind Mitglieder die sich während langer Zeit dem Gedeihen der FWA verdient gemacht haben.
- 3.6 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand
- 3.7 Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen welche die FWA gemäss Statuten, Reglemente und Beschlüsse bietet. Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet, sich den Statuten zu unterziehen.
- 3.8 Der Austritt aus den FWA ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod. Mitglieder können von der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4. Organisation und Verwaltung**
- 4.1 Die Organe der FWA sind:
1. Die Generalversammlung
 2. Die Mitgliederversammlung
 3. Der Vorstand
 4. Die Rechnungsrevisoren
- 4.2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der FWA. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung unter Angaben der Traktanden schriftlich eingeladen.
- 4.3 Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen. Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage im voraus schriftlich eingeladen. Ausserdem findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Falle hat diese innert 30 Tagen stattzufinden. Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage im voraus schriftlich eingeladen.

- 4.4 Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse:
1. Wahl der Stimmenzähler
 2. Abnahme des Jahresberichtes
 3. Abnahme der Jahresrechnung
 4. Entlastung des Vorstandes durch die GV
 5. Genehmigung des Jahresprogrammes
 6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, des Budgets und der Ausgabenkompetenz des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben
 7. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
 8. Wahl der Rechnungsrevisoren
 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 10. Ausschluss von Mitgliedern
 11. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder der Mitglieder
 12. Änderungen der Statuten
 13. Auflösung vom Verein «Freie Wähler Adliswil»
- 4.5 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 6.1 und Art. 6.2 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv-, Paar- und Ehrenmitglieder.
Die Gönnermitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Versammlung teil.
- 4.6 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- 4.7 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie vier bis acht Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten, einen Sekretär und einen Kassier.
- 4.8 Alle gewählten Behörden- und Kommissionsmitglieder der FWA gehören dem Vorstand mit vollem Stimmrecht an.
- 4.9 Der Präsident oder Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

- 4.10 Der Vorstand besorgt die Leitung der FWA. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:
1. Leitung der FWA und dessen Vertretung nach aussen
 2. Leitung von Versammlungen
 3. Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung
 4. Verwaltung des Vermögens
 5. Wahlvorschläge für Behörden und Kommissionen
 6. Aufnahme von neuen Mitgliedern

Zwei Vorstandsmitglieder führen eine rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

- 4.11 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung sowie allfällige Nebenrechnung der FWA und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

5. Finanzen

- 5.1 Die Einnahmen der FWA setzen sich zusammen aus:
1. Mitgliederbeiträgen
Der maximale jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 300.–
Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag
 2. Sonderjahresbeiträge gewählter Behördenmitglieder
 3. Zinsen aus dem Vereinsvermögen
 4. Erträgen aus der Tätigkeit der FWA
 5. Freiwillige Zuwendungen
- 5.2 Als Ausgaben der FWA gelten:
1. Kosten für die Verwaltung
 2. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung
 3. Bei Wahlen für Behörden und Kommissionen
- 5.3 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnungen für einzelne Aktionen sind wo möglich getrennt zu führen.
- 5.4 Für die Verbindlichkeit der FWA haftet ausschliesslich das Vermögen der FWA. Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Vorgeschlagene Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung einer Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.2 Die Auflösung der FWA bedarf der Zustimmung einer Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Bei einer Auflösung der FWA ist das Vermögen zu wohltätigen Zwecken innerhalb der Gemeinde Adliswil zu verwenden.
Die Akten sind bis zu einer allfälligen Neugründung dem Gemeindearchiv zu übergeben.
- 6.3 Die vorliegenden Statuten ersetzen jene der FWA vom 29. August 2001 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Freie Wähler Adliswil

Der Präsident: Christian Schutzbach

Der Vizepräsident: Werner Spillmann

Adliswil, 10. Februar 2017